

QUARTIERSFONDS

HA 11.06.2025

[www.mediaserver.hamburg.de /](http://www.mediaserver.hamburg.de/)

Juni 2025 | Hamburg

AGENDA

- 01 Grundlagen
- 02 Verfügbare Mittel
- 03 Verfahren Projektbewilligung
- 04 Sachstand

GRUNDLAGEN

QUARTIERSFONDS BEZIRKLICHE STADTTEILARBEIT

- 2012 Beschluss Quartiersfonds bezirkliche Stadtteilarbeit (Drs. 20/6154). Auszüge:
 - „Aus Mitteln des Fonds sollen notwendige Maßnahmen der Stadtteilarbeit und Stadtteilentwicklung unterstützt werden, die für die soziale Infrastruktur in den Stadtteilen von erheblicher Bedeutung sind. Dazu zählt insbesondere die Unterstützung der Finanzierung der Betriebskosten von Bürgerhäusern, Community-Centern und allen anderen Einrichtungen der Stadtteilarbeit. Die Entscheidung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel soll bei den Bezirken (Bezirksämter unter Beteiligung der jeweiligen Bezirksversammlung) liegen.“
 - „Dies gilt nicht nur, aber eben auch insbesondere für solche Quartiere und Projekte, die nicht oder nicht mehr unter die Städtebauförderungskriterien fallen.“
 - „Eine regelmäßige Überprüfung der Angebote ist auch vor dem Hintergrund der Integrierten Sozialberichterstattung und des Sozialmonitorings der Integrierten Stadtentwicklung erforderlich.“
- Er wurde damals aus dem „Überbrückungsfonds“ – der die Streichung Bundespolitischer Förderung im Bereich der Arbeitsmarkt- und Stadtentwicklungspolitik abfedern sollte – entwickelt und auf insgesamt 3 Mio € für alle Bezirke aufgestockt.

GRUNDLAGEN

25 PUNKTE FÜR EINE GELINGENDE INTEGRATION VOR ORT – QF II

- 2015 wurde im sog. 25 Punkte Papier die Mittel auf 1 Mio € pro Bezirk aufgestockt mit dem Ziel der Integration geflüchteter Menschen in den Quartieren zu fördern bei Erhalt der Förderung bisheriger Quartiersprojekte. (Drs. 21/2550)
- Auszug:
 - „Ein Baustein sollte zudem eine passgenaue und zielgerichtete Aufstockung des von der Bürgerschaft eingerichteten Quartiersfonds sein – zweckgebunden für die Bewältigung der sozialräumlichen Folgen der Herausforderung der Flüchtlingsunterbringung und prioritär für die hier behandelten neuen Quartiere – in einer strukturellen Größenordnung von 1 Million Euro pro Bezirk, um insbesondere in der vorhandenen sozialen Infrastruktur rund um die neuen Quartiere zu gewährleisten, dass neue Projekte im Hinblick auf die Flüchtlingsbetreuung gestartet werden können, ohne die wichtige Sozialarbeit für die bereits ortsansässige Bevölkerung zu vernachlässigen.“(Seite 8, Punkt 5)
- Der QF II – Flüchtlingsbedingte Mehrbedarfe wurde in Altona eingesetzt u.a. um Vereinbarungen aus den Bürgerverträgen für Rissen und Lurup-Osdorf-Bahrenfeld umzusetzen – z.B. Quartiers-/Stadtteilmanagement und Verfügungsfonds.

GRUNDLAGEN

BEZIRKLICHE FÖRDERRICHTLINIE QF BEZIRKLICHE STADTTEILARBEIT

Die Förderrichtlinie ist zu finden unter: [Quartiersfonds - Förderung - hamburg.de](https://www.quartiersfonds-hamburg.de)

- Aus dem Quartiersfonds werden vorrangig Angebote und Projekte gefördert, die in Verstetigungsgebieten oder in Gebieten der integrierten Stadtteilentwicklung liegen und/oder in den Gebieten, für die im Rahmen der Sozialraumbeschreibungen Handlungsbedarfe identifiziert worden sind. Für jedes Projekt oder jede Einzelmaßnahme wird eine Höchstfördersumme festgesetzt. Gefördert werden können:
 - Betriebskosten,
 - Personalkostenzuschüsse insbesondere im Rahmen von Angeboten der Beschäftigungsförderung und
 - nachrangig Kofinanzierungen z. B. für Projekte des Europäischen Sozialfonds.
- Um sicher zu stellen, dass das Bezirksamt langfristig auf gesellschaftliche und infrastrukturelle Veränderungen in den Stadtteilen reagieren sowie wechselnden Bedarfen gerecht werden kann, ist eine dauerhafte Förderung aus dem Quartiersfonds lediglich in Ausnahmefällen möglich

GRUNDLAGEN

BEZIRKLICHE FÖRDERRICHTLINIE QF BEZIRKLICHE STADTTEILARBEIT

Ziele des Quartiersfonds

- Verbesserung bedarfsgerechter Infrastruktur.
- Verbesserung des Zusammenlebens in den Quartieren.
- Absicherung der im Rahmen von z.B. Stadtteilentwicklung entstandenen Projekte.
- Schaffung eines flexiblen und bedarfsgerechten Förderungsinstrumentes, um unter Federführung des Fachamtes SR eine Möglichkeit zu schaffen, von der Phase der Bestandsaufnahme in eine aktive Gestaltungsphase von Veränderungs- und Kooperationsprozessen zu gelangen.
- Unterstützung notwendiger Maßnahmen der Stadtteilarbeit und Stadtteilentwicklung, die für die soziale Infrastruktur der Stadtteile von erheblicher Bedeutung ist.
- Die Förderung gilt nicht nur, aber auch für Gebiete, die nicht mehr unter Städtebaukriterien gem. §§ 165 ff, 171a ff, 171e BauGB fallen.

GRUNDLAGEN

BEZIRKLICHE FÖRDERRICHTLINIE QF BEZIRKLICHE STADTTEILARBEIT

Förderkriterien - Teil 1

1. Örtliche Bedarfsdeckung

- Das Projekt/das Angebot deckt einen durch die integrierte Sozialplanung festgestellten Bedarf im Stadtteil, Planungsraum und/oder Sozialraum ab.
- Das Projekt/das Angebot deckt einen durch das Entwicklungskonzept der integrierten Stadtteilentwicklung festgestellten Bedarf im Stadtteil, Planungsraum und/oder Sozialraum ab.

2. Erhebliche Bedeutung

- Das Projekt/das Angebot ist zielgruppenübergreifend (intergenerativ, interkulturell und damit inklusiv) ausgerichtet oder ein besonderes Angebot für einen speziellen Bedarf.
- Das Projekt/das Angebot ist den Netzwerken im Stadtteil bekannt und integriert.
- Das Projekt/das Angebot ist ein Kooperationsprojekt mit anderen Einrichtungen des Stadtteils.
- Die erhebliche Bedeutung des Projektes/des Angebots wird vom Sozialraummanagement, der integrierten Stadtteilentwicklung und/oder vom Jugendamt (insbes. Netzwerkmanagement des Jugendamtes) fachlich bestätigt.

GRUNDLAGEN

BEZIRKLICHE FÖRDERRICHTLINIE QF BEZIRKLICHE STADTTEILARBEIT

Förderkriterien – Teil 2

3. Bedarfsgerechtes Angebot

- Das Projekt/das Angebot operationalisiert Schwerpunkte der Integrierten Sozialplanung.
- Das Projekt/das Angebot operationalisiert Schwerpunkte der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte.
- Das Projekt/das Angebot hat einen Bezug zu den Ergebnissen des Sozialmonitorings.
- Das Projekt/das Angebot überschneidet sich nicht mit bereits bestehenden Angeboten im Gebiet.
- Das bedarfsgerechte Angebot des Projektes/des Angebots wird vom Sozialraummanagement, der integrierten Stadtteilentwicklung und/oder vom Jugendamt (insbes. Netzwerkmanagement des Jugendamtes) fachlich bestätigt.

GRUNDLAGEN

BEZIRKLICHE FÖRDERRICHTLINIE QF BEZIRKLICHE STADTTEILARBEIT

Förderkriterien – Teil 3

4. Nachhaltigkeit

- Der Antragsteller/die Antragstellerin ist Teil einer Organisation (Verein etc.).
- Der Träger/die Trägerin erwirtschaftet eine gesicherte, festgesetzte Eigenmittelquote und wirbt Drittmittel ein.
- Die Förderung aus dem Quartiersfonds ist in der Regel auf drei Jahre begrenzt.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin macht bei Antragstellung deutlich, wie das Projekt/das Angebot (so dies das Ziel ist) langfristig und ohne eine Zuwendung aus dem Quartierfonds abgesichert werden kann.

5. Inhaltliche Schwerpunkte

- Bildungsförderung
- Gesundheitsförderung
- Förderung der sozialen Inklusion
- Personalkostenzuschüsse insbesondere im Rahmen von Angeboten der Beschäftigungsförderung
- Infrastrukturprojekte

VERFÜGBARE MITTEL

DOPPELHAUSHALT 2025/2026

- Produktgruppe 298.90 ZP Zentrale Bezirksmittel im Einzelplan 3.2. der BWFGB.
- Aufteilung der 11 Mio € auf die Bezirke:
 - 1 Mio € Basismittel pro Bezirk
 - 4 Mio € optionale Mittel – verteilt auf die Bezirke nach der Einwohner*innenzahl (bis 2024 3 Mio €)
- Altona stehen Mittel i.H. von insgesamt 1.571.965 € zur Verfügung.
- Aufteilung (Drs. 22-0746.1B)
 - QF bezirkliche Stadtteilarbeit (QF I): 695.413,49€
 - JA-Projekte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Familienförderung: 106.551,51 €
 - QF Flüchtlingsbedingte Mehrbedarfe (QF II): 770.000 €

VERFAHREN PROJEKTBEWILLIGUNG

- Projektaufruf über Pressemitteilung Ende Juli.
- Antragsschluss für das Folgejahr ist der 31.08.
- Fachliche Bewertung und Förderfähigkeit anhand der Förderrichtlinie und Erarbeitung einer Beschlussempfehlung für die Bezirksversammlung.
- Sprechersitzung HA bei Einladung der Sprecher aus dem SozA im Oktober.
 - Quartiersfonds bezirkliche Stadtteilarbeit (QF I) inkl. der JA-Projekte geht in den HA.
 - Quartiersfonds Flüchtlingsbedingte Mehrbedarfe (QF II) – der SozA wird beteiligt.
 - Beschlussempfehlung gesamt aus HA an den BV.
- Beschluss BV Ende November.
- Erarbeitung der Zuwendungsbescheide bis 31.12.
- Förderung für ein Jahr ab dem 1.1. bis 31.12.
- Sind nicht alle Mittel mit Projekten hinterlegt, können unterjährig weiterhin Anträge gestellt werden.

SACHSTAND

- Insgesamt etwa 45 Projekte,
 - seitens der Zuwendungsabteilung jährlich beschieden und verwaltet.
 - sowie aus den Fachämtern im Bezirksamt fachlich begleitet.
- Jedes Jahr zum 31.08. gehen neue Projekte beim Bezirksamt ein.
- Projekte erhalten eine Anschubfinanzierung und gehen dann nach 1 bis 5 Jahren aus der Förderung auch wieder hinaus -> es werden Ressourcen für neue Projekte frei.
- Bei anderen Projekten ist eine längerfristige Bezuschussung von vorneherein zu erwarten:
 - wie Bürgerhaus Bornheide, Stadteilkulturhaus Lurup, Lokales Gesundheitszentrum Osdorf/Lurup, das Lurum, Projekte von JA wie der Zirkus Abrax-Kadabrax am Osdorfer Born oder auch das Angebot von Palette am Holstenbahnhof.

VIELEN DANK

 HAMPE
ABTEILUNGSLEITUNG INTEGRIERTE
SOZIALPLANUNG

HOME PAGE QUARTIERSFONDS:

[HTTPS://WWW.HAMBURG.DE/POLITIK-UND-
VERWALTUNG/BEZIRKE/ALTONA/THEMEN/SOZIALES/QUARTIERSFONDS-50938](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/altona/themen/soziales/quartiersfonds-50938)